



Vereinfachter Zuwendungsnachweis

Dieser Beleg kann für Zuwendungen bis zu einem Betrag von 300 Euro pro Kalenderjahr zusammen mit einem Bareinzahlungsbeleg (quittiert vom Geldinstitut) oder einer Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts (Kontauszug) für den vereinfachten Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 2 EstDV (Einkommenssteuereinführungsvorschrift) verwendet werden, um Zuwendungen an den Verein der Katzenfreunde e.V. steuerlich geltend zu machen.

Für darüber hinausgehende Zuwendungen ist als Nachweis eine vom Verein ausgestellte Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erforderlich.

Empfänger der Spende: Verein der Katzenfreunde e.V. Wadgassen
Glockenstr. 57
66787 Wadgassen

Bankverbindung: Bank 1 Saar
IBAN: DE69 5919 0000 0072 8430 02
BIC: SABADE53XXX

Höhe der Spende:
lt. Zahlbeleg / Kontoauszug _____

Datum der Spende:
lt. Zahlbeleg / Kontoauszug _____

Der Verein der Katzenfreunde e.V. Wadgassen ist wegen Förderung des Tierschutzes nach dem Freistellungsbescheid des Finanzamtes Saarbrücken, Steuernr. 040 / 141 / 07083, vom 14.12.2018 nach §5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit.

Die Satzungszwecke entsprechen § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 14 AO.

Es wird bestätigt, dass Zuwendungen an den Verein der Katzenfreunde e.V. nur zur Förderung des Tierschutzes verwendet werden.

Der Verein ist berechtigt, sowohl für Mitgliedsbeiträge als auch für Spenden, die ihm für die Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

